

AMTLICHER

SCHULANZEIGER

FÜR DEN

REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

Nr. 11

November

2006

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Amtlicher Teil	174
- Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke	174
- Ausschreibung von Schulratsstellen: Staatliche Schulämter im Landkreis Amberg-Sulzbach und in der Stadt Amberg	184
- Offene und gebundene Ganztagschulen an Volks- und Förderschulen in der Oberpfalz im Schuljahr 2006/07	185
- Sprechzeiten der Staatlichen Schulberatungsstelle und der Staatlichen Schulpsychologen für den Bereich der Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen in der Oberpfalz Schuljahr 2006/07	187
- Regionaler Schulentwicklungstag in Neumarkt/OPf.....	195
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen an Volksschulen	196
 Nichtamtlicher Teil	 198
- Buchbesprechungen	198

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie auch
als Download-Angebot auf den Internet-Seiten der
Regierung der Oberpfalz unter: www.ropf.de

AMTLICHER TEIL

Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

KMBek vom 15. März 2006 Nr. IV.6-5 P 7010.1-4.19 125

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Die Richtlinien gelten für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an staatlichen Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke. Sie gelten sinngemäß für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Funktion als Vorstufe für eine spätere Beförderung. Für Berufsschullehrer, Realschullehrer und Gymnasiallehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke gelten die Beförderungsrichtlinien der jeweiligen Schulart. Den Kommunen wird hinsichtlich ihrer Förderschulen empfohlen, die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

1.2 Begriffsbestimmungen

Eine Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird; Amtszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts (§ 4 Abs. 3 Satz 1 LbV). Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LbV).

1.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Beförderung sind die Regierungen als Ernennungsbehörden nach Maßgabe der ZustV-KM in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Grundsätze für Beförderungen

1.4.1 Beamten- und laufbahnrechtliche Grundsätze

Beförderungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung der beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 12 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 BayBG sowie § 11 LbV) vorzunehmen. Die Berechnung von Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, richtet sich nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

1.4.2 Haushaltsrechtliche Grundsätze

Beförderungen dürfen nur im Rahmen der zur Bewirtschaftung zugewiesenen und freien Planstellen vorgenommen werden. Sie sind mit der Einweisung in die entsprechende Planstelle zu verbinden. Die jeweilige haushaltsrechtliche Wiederbesetzungssperre von Beförderungsstellen ist zu beachten.

1.5 Amtsbezeichnung

Die Beförderungsämter ergeben sich aus der Bundesbesoldungsordnung A und der Bayerischen Besoldungsordnung A sowie der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. August 1998 (KWMBI I S. 482), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (Beilage zum StAnz Nr. 50/2001) oder sonstigen Regelungen der Staatsregierung nach Art. 89 Abs. 2 BayBG.

1.6 Beförderungszeitpunkt

Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Lehrerwechsel in der Klassenleitung zur Folge haben, sollen zu Schuljahresbeginn vorgenommen werden.

Bei Auswahlentscheidungen ist die Beförderung bzw. die Funktionsübertragung frühestens zwei Wochen nach Verständigung der nicht berücksichtigten Bewerber zulässig. Ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz darf nicht vorliegen.

Während einer Beurlaubung nach Art. 80 b oder Art. 80 c BayBG sowie einer Elternzeit ist eine Beförderung nicht vorzunehmen; dies gilt nicht in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während einer Elternzeit sowie in Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80 b Abs. 2 BayBG.

2. Stellenausschreibung

2.1 Ausschreibungspflicht

Die zu besetzenden Funktionsstellen an Volksschulen und Förderschulen und Schulen für Kranke sind im amtlichen Schulanzeiger der Regierung auszuscreiben, die für die Besetzung der Funktionsstelle zuständig ist. Die Stellenausschreibung ist zu wiederholen, wenn auf die erste Ausschreibung keine berücksichtigungsfähigen Bewerbungen eingegangen sind.

2.2 Inhalt der Stellenausschreibung

In der Stellenausschreibung sind die Funktionsstelle (Amt und Besoldungsgruppe), die Schule oder der Zuständigkeitsbereich sowie gegebenenfalls Besonderheiten der Schule anzugeben. Die Stellenausschreibung soll einen Hinweis auf den in erster Linie angesprochenen Personenkreis enthalten. Ein besonderes Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle ist aufzunehmen, wenn es ein wesentliches Qualifikationsmerkmal darstellt, das sich nicht bereits aus dem Amt selbst oder aus anderweitigen Regelungen ergibt.

Die Ausschreibung ist geschlechtsneutral zu formulieren. Sie muss einen Hinweis darauf enthalten, ob die jeweilige Stelle teilzeitfähig oder nicht teilzeitfähig ist (Art. 7 Abs. 2 BayGlG). In Bereichen, in denen Frauen in erheblicher Zahl beschäftigt sind als Männer, sind Frauen besonders aufzufordern, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Zudem ist zu vermerken, dass schwerbehinderte Bewerber bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbung muss mindestens zwei Wochen betragen (§ 3 Abs. 2 LbV).

2.3 Ausnahmen

Eine Stellenausschreibung entfällt, wenn die Stelle mit einer Lehrkraft besetzt werden kann, der damit eine ihrem Amt entsprechende Verwendung (wieder)

ermöglicht wird. Dies gilt auch in Fällen sonstiger Versetzungen, die nicht mit einer Beförderung verbunden sind bzw. eine solche unmittelbar vorbereiten.

Die Stellenausschreibung entfällt auch dann, wenn die gestiegene Schülerzahl einer Schule die Übertragung eines höherwertigen Amtes ermöglicht und der bisherige Amtsinhaber nach Feststellung der Regierung für das neue Amt geeignet ist.

2.4 Privatschulen

Den Trägern privater Volksschulen oder privater Förderschulen und Schulen für Kranke wird die Ausschreibung von Funktionsstellen entsprechend Nr. 2.2 der Richtlinien empfohlen, wenn die Funktionen von staatlichen Lehrkräften wahrgenommen werden sollen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Schulanzeiger als Hinweis auf eine zu besetzende Funktionsstelle und wird im nichtamtlichen Teil abgedruckt.

3. Auswahlverfahren

3.1 Grundsatz

Die Auswahl unter mehreren Bewerbern ist nach pflichtgemäßem Ermessen nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse und politische Anschauungen, Herkunft oder Beziehungen zu treffen (Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 GG, Art. 94 Abs. 2 BV, Art. 12 Abs. 2 BayBG, § 2 LbV).

3.2 Angehörigeneigenschaft

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiter, ständiger Vertreter und weiterer Vertreter der Schulleitung) ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Dies gilt nicht, wenn der Angehörige sich für den Fall der Auswahl des Bewerbers, zu dem die Angehörigeneigenschaft besteht, mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt hat und die Wegversetzung möglich ist.

3.3 Auswahlentscheidung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber sind an den Anforderungen des zu übertragenden Amtes zu messen. Der dienstlichen Beurteilung kommt dabei besondere Bedeutung zu (§ 10 Abs. 1 Satz 3 LbV).

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist damit grundsätzlich das Vorliegen einer aktuellen dienstlichen Beurteilung. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, insbesondere, weil sie älter als vier Jahre ist oder sich die Besoldungsgruppe des Bewerbers infolge einer Beförderung (vgl. § 4 Abs. 3 LbV) zwischenzeitlich geändert hat, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen. Eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung als Ersatz für eine vor Vollendung des 55. Lebensjahres unterbliebene periodische Beurteilung wird jedoch nicht erstellt, wenn die periodische Beurteilung auf Antrag der Lehrkraft unterblieb oder der Lehrkraft ein Antragsrecht hinsichtlich einer periodischen Beurteilung zustand; eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

In den Fällen, in denen die in Betracht kommenden Bewerber nach den dienstlichen Beurteilungen im Wesentlichen gleich geeignet sind, können

weitere Kriterien ergänzend herangezogen werden. Dies können z.B. frühere Beurteilungen, insbesondere die vorletzte, die Ergebnisse der Lehramtsprüfungen, berufliche Erfahrungen oder Fortbildungen einschließlich einschlägiger Qualifizierungskurse sein.

Die Ernennungsbehörde soll mit geeigneten Bewerbern Vorstellungsgespräche führen. Ein Vorstellungsgespräch ersetzt nicht den auf der Grundlage von dienstlichen Beurteilungen vorzunehmenden Vergleich der Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es muss so ausgestaltet sein, dass die Bewerber die gleiche Chance haben, ihre fachliche und persönliche Eignung unter Beweis zu stellen (gleicher und ausreichend bemessener Zeitraum, vergleichbare Themenbereiche).

3.4 Schriftform

Die wesentlichen Auswahlerwägungen (einschließlich der Erkenntnisse aus einem Vorstellungsgespräch) sind schriftlich festzuhalten. Sie müssen sachgerecht und nachvollziehbar sein.

3.5 Verfahren

Bewerbungen um eine ausgeschriebene Funktionsstelle sind bei der zuständigen Regierung – im Volksschulbereich gesammelt über das jeweilige Staatliche Schulamt – einzureichen. Für jeden Bewerber ist – im Volksschulbereich durch das Staatliche Schulamt und im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke durch den Schulleiter – grundsätzlich eine schriftliche Stellungnahme zur Eignung abzugeben. Die Regierung trifft die Auswahlentscheidung, führt die erforderlichen Beteiligungsverfahren durch und informiert die Bewerber.

3.6 Beteiligung der Personalvertretung

Die Beteiligung des Personalrats richtet sich nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 BayPVG. Unabhängig davon ist bei schwerbehinderten Bewerbern die Schwerbehindertenvertretung zu hören (§ 95 Abs. 2 SGB IX). Eine eventuelle Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach Art. 18 Abs. 3 BayGlG.

3.7 Benachrichtigung der Bewerber von der Auswahlentscheidung

Die Bewerber sind nach Abschluss des Auswahlverfahrens einschließlich aller Beteiligungs- und Anhörungsverfahren von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

Die erfolgreichen Bewerber sind davon zu unterrichten, dass die Entscheidung zu ihren Gunsten erfolgt ist, die Ernennung oder die Bestellung aber gesondert erfolgt.

Die nicht berücksichtigten Bewerber sind davon zu verständigen, dass unter Anwendung der Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ein anderer Bewerber bevorzugt wurde. Der Name, die Funktion und der Dienstort des erfolgreichen Bewerbers ist den nicht berücksichtigten Bewerbern bekannt zu geben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt nicht.

4. Nicht regelmäßig zu durchlaufende Ämter (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LbV)

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt mit Zustimmung des Landespersonalausschusses (Abschnitt E ARLPA), dass zu den nicht regelmäßig zu durchlaufenden Ämtern gehören:

4.1 In der Laufbahn der Lehrer:

- 4.1.1 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 in Ämter der BesGr. A 13 die Ämter der BesGr. A 12 + AZ.
- 4.1.2 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 zum Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ die Ämter der BesGr. A 12 + AZ und der BesGr. A 13.
- 4.1.3 Bei der Beförderung eines Lehrers, der das Amt des Leiters einer Volksschule (BesGr. A 12 + AZ) mindestens drei Jahre ausgeübt und dieses infolge schulorganisatorischer Maßnahmen verloren hat und nun eine Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 1 BBesG erhält, in ein Amt der BesGr. A 13 + AZ oder der BesGr. A 14 das Amt der BesGr. A 13 oder die Ämter der BesGr. A 13 und A 13 + AZ.
- 4.1.4 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 12 + AZ zum Rektor der BesGr. A 13 + AZ oder der BesGr. A 14 die Ämter der BesGr. A 13 oder der BesGr. A 13 + AZ.
- 4.1.5 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 13 zum Rektor der BesGr. A 14 das Amt der BesGr. A 13 + AZ.

Es können damit beispielsweise unmittelbar

- Lehrer der BesGr. A 12 zu Rektoren oder Konrektoren der BesGr. A 13,
- Lehrer der BesGr. A 12, Rektoren, Konrektoren oder Zweite Konrektoren der BesGr. A 12 + AZ zu Seminarrektoren der BesGr. A 13 + AZ,
- Rektoren, Konrektoren oder Zweite Konrektoren der BesGr. A 12 + AZ sowie Rektoren und Konrektoren der BesGr. A 13 zu Rektoren der BesGr. A 13 + AZ oder der BesGr. A 14 befördert werden.

4.2 In der Laufbahn der Sonderschullehrer:

- 4.2.1 Bei der Beförderung eines Sonderschullehrers oder Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 in Ämter der BesGr. A 14 das Amt eines Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 + AZ.
- 4.2.2 Bei der Beförderung eines Sonderschullehrers oder Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 in ein Amt der BesGr. A 14 + AZ die Ämter der BesGr. A 13 + AZ und A 14.
- 4.2.3 Bei der Beförderung eines Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 + AZ zum Seminarrektor der BesGr. A 14 + AZ die Ämter der BesGr. A 14.
- 4.2.4 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 14 in ein Amt der BesGr. A 15 die Ämter der BesGr. A 14 + AZ.
- 4.2.5 Bei der Beförderung von einem Amt der BesGr. A 14 + AZ in ein Amt der BesGr. A 15 + AZ ein Amt der BesGr. A 15.

Es können damit beispielsweise unmittelbar

- Sonderschullehrer und Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 zu Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektoren oder Zweiten Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 14,
- Sonderschullehrer und Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 bzw. Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 + AZ zu Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektoren und Seminarrektoren der BesGr. A 14 + AZ,
- Sonderschulrektoren, Sonderschulkonrektoren oder Zweite Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 14 zu Sonderschulrektoren der BesGr. A 15,

– Sonderschulrektoren und Sonderschulkonrektoren der BesGr. A 14 + AZ zu Direktoren der Landesschulen der BesGr. A 15 + AZ befördert werden.

5. Beförderungen in Ämter für Schulleiter und Schulleiterstellvertreter

5.1 Grundsatz

Die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern an Volksschulen sowie an Förderschulen und Schulen für Kranke ist besoldungsrechtlich an eine bestimmte Schülerzahl geknüpft. Die Planstellen für diese Ämter werden im Haushalt nach den Schülerzahlen ausgebracht, die zum 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres voraussichtlich erreicht werden (Art. 14 Abs. 1 Bay-BesG). Beförderungen sind aber nur entsprechend den am 1. Oktober tatsächlich erreichten Schülerzahlen möglich. Die Übertragung der Funktion soll dessen ungeachtet bereits zu Schuljahresbeginn erfolgen.

5.2 Ermittlung der Schülerzahl

Bei der Ermittlung der erforderlichen Schülerzahl bleiben Schulvorbereitende Einrichtungen unberücksichtigt.

An einer Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Teilzeitunterricht rechnen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer (vgl. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen).

Sonderpädagogische Förderzentren gelten als sonstige Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung. Bei der Berechnung der für die Einstufung der Ämter in der Schulleitung maßgebenden Schülerzahl werden Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans der Schule zur Lernförderung unterrichtet werden, und Schüler in Schulen bzw. Klassen für Kranke mit dem Faktor 0,67 berücksichtigt (vgl. Nr. 8 Sätze 2 und 3 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen).

Die durch die Mobilien Sonderpädagogischen Dienste einer Förderschule betreuten Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen werden bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der allgemeinen Schulen mit dem Faktor 1,0 berücksichtigt; bei der Einstufung von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern der Förderschule wird für jeweils vier angefangene Lehrerwochenstunden ein Schüler berechnet (vgl. Nr. 8 Satz 4 der Vorbemerkungen zu den Bayerischen Besoldungsordnungen).

5.3 Nachhaltige Sicherung der Schülerzahl

Die für die Beförderung erforderliche Schülerzahl muss nachhaltig gesichert sein. Bei der Neubesetzung einer Funktionsstelle (Ausschreibung) ist eine nachhaltige Sicherung gegeben, wenn die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren (Stichtag 1. Oktober) vorliegt. Bei einer Beförderung infolge gestiegener Schülerzahlen muss die Schülerzahl in den nächsten drei Schuljahren einschließlich des aktuellen Schuljahres gesichert sein. Als Grundlage für diese Prognose sind insbesondere die Geburtenzahlen, die sonstige Bevölkerungsentwicklung, die Erfahrungsquote aus den Schullaufbahnentscheidungen sowie schulorganisatorische Maßnahmen zu berücksichtigen.

5.4 Erforderliche dienstliche Beurteilungen

Für die Beförderung in Ämter für Schulleiter und Schulleiterstellvertreter ist Voraussetzung, dass in der aktuellen dienstlichen Beurteilung (vgl. hierzu Nr. 3.3 der Richtlinien) neben einer entsprechenden Verwendungseignung (vgl.

Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens folgende Bewertungsstufenerreich wurde:

5.4.1 Volksschule

5.4.1.1 Beförderung zum

- Konrektor der BesGr. A 12 + AZ
- Zweiten Konrektor der BesGr. A 12 + AZ

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN)

5.4.1.2 Beförderung zum

- Rektor der BesGr. A 12 + AZ
- Konrektor der BesGr. A 13
- Rektor der BesGr. A 13

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

5.4.1.3 Beförderung zum

- Rektor der BesGr. A 13 + AZ
- Rektor der BesGr. A 14

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer entsprechenden Funktion

5.4.2 Förderschule und Schule für Kranke

5.4.2.1 Beförderung zum

- Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14
- Zweiten Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die den Anforderungen insgesamt entspricht“ (EN)

5.4.2.2 Beförderung zum

- Sonderschulkonrektor der BesGr. A 14 + AZ
- Sonderschulrektor der BesGr. A 14
- Sonderschulrektor der BesGr. A 14 + AZ

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB)

5.4.2.3 Beförderung zum

Sonderschulrektor der BesGr. A 15

mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) in einem Amt mindestens der BesGr. A 14 sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in einer entsprechenden Funktion

6. Beförderung in Ämter für Seminarleiter

6.1 Lehramt Grundschule und Lehramt Hauptschule

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt des **Seminarrektors der BesGr. A 13 + AZ** als Leiter eines Seminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung (vgl. hierzu Nr. 3.3 der Richtlinien) neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe

– „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) als Lehrer der BesGr. A 12 oder

– „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) in einem Amt mindestens der BesGr. A 12 + AZ.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes **Seminarrektor der BesGr. A 14** als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen ist eine aktuelle dienstliche Beurteilung als Seminarrektor der BesGr. A 13 + AZ mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

6.2 Lehramt Sonderschule

Voraussetzung für eine **Bestellung zum Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Sonderschullehrern ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung (vgl. hierzu Nr. 3.3 der Richtlinien) neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe

– „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG) als Sonderschullehrer der BesGr. A 13 oder Sonderschuloberlehrer der BesGr. A 13 + AZ oder

– „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB) in einem Amt mindestens der BesGr. A 14.

Die Reihenfolge von Beförderungen in das Amt des **Seminarrektors der BesGr. A 14 + AZ** wird unbeschadet der Zuständigkeit der Regierungen als Ernennungsbehörde vom Staatsministerium festgelegt.

6.3 Fachlehrer

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes **Fachlehrer der BesGr. A 12 als Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Fachlehrern ist eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der BesGr. A 11 sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

6.4 Förderlehrer

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes **Förderlehrer der BesGr. A 12 als Leiter eines Seminars** für die Ausbildung von Förderlehrern ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer **entsprechenden Verwendungseignung** (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

7. Beförderung in Ämter für Schulpsychologen

7.1 Schulpsychologen mit einem Erweiterungsstudium der Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt im Rahmen des Lehramtsstudiums

In das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ** können Lehrkräfte

befördert werden, die das Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Hauptschulen durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle eines Unterrichtsfaches getreten ist, erweitert haben.

Voraussetzung für die Beförderung in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 12 + AZ** an Grundschulen und an Hauptschulen ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Zur Übertragung des Amtes **Beratungsrektor der BesGr. A 13 als Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen** bedarf es einer aktuellen dienstlichen Beurteilung als Beratungsrektor der BesGr. A 12 + AZ mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

7.2 **Schulpsychologen mit einem abgeschlossenen Zweitstudium der Psychologie**

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 13 an Grundschulen und Hauptschulen** sowie in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 14 an Förderschulen und Schulen für Kranke** ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung ein abgeschlossenes Zweitstudium der Psychologie von mindestens vier Semestern sowie eine aktuelle dienstliche Beurteilung mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Zur Übertragung des Amtes des Beratungsrektors der BesGr. A 14 als Koordinator für die Schulberatung an Grund- und Hauptschulen bedarf es einer aktuellen dienstlichen Beurteilung als Beratungsrektor der BesGr. A 13 mit mindestens der Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

8. **Beförderung in ein Amt für qualifizierte Beratungslehrer**

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 13 als qualifizierter Beratungslehrer an Grundschulen und Hauptschulen** ist neben der entsprechenden Lehrbefähigung grundsätzlich eine Erweiterung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 109 LPO I im Fach Beratungslehrkraft sowie in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

9. **Beförderung in ein Amt für Systembetreuer**

Voraussetzung für eine Beförderung in das Amt eines **Beratungsrektors der BesGr. A 13 als Systembetreuer an Volksschulen** ist neben der Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen in der aktuellen dienstlichen Beurteilung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt“ (UB).

10. **Beförderung zum Sonderschuloberlehrer**

Das Amt des Sonderschuloberlehrers der BesGr. A 13 + AZ darf nach Fußnote 6 zur BesGr. A 13 BayBesO frühestens nach einer Dienstzeit von 10 Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden. Es kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

11. Übertragung des Amtes Fachlehrer der BesGr. A 11

Das Amt des Fachlehrers der BesGr. A 11 darf nach Fußnote 2 zur BesGr. A 11 BayBesO frühestens nach einer achtjährigen Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder einer Dienstzeit von 4 Jahren seit der Anstellung als Fachlehrer übertragen werden. Es kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

12. Übertragung des Amtes Fachlehrer der BesGr. A 12 an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Für die Beförderung von gewerblichen Fachlehrern an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in die BesGr. A 12 gelten grundsätzlich die Beförderungsrichtlinien der beruflichen Schulen. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

13. Übertragung des Amtes Förderlehrer der BesGr. A 10

Das Amt des Förderlehrers der BesGr. A 10 kann nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen übertragen werden. Das Staatsministerium bestimmt in diesem Rahmen die Reihenfolge der möglichen Beförderungen.

14. Übertragung des Amtes Förderlehrer der BesGr. A 11

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer als Koordinator fachlicher Aufgaben und als Fachberater der Schulaufsicht auf Schulumtsebene der BesGr. A 11 ist in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung (vgl. Abschnitt A Nr. 3 der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und den Leistungsbericht für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern) mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

15. Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrer an privaten Volksschulen sowie privaten Förderschulen und Schulen für Kranke

15.1 Grundsatz

Staatliche Lehrkräfte und Förderlehrer, die privaten Volksschulen oder privaten Förderschulen und Schulen für Kranke zugeordnet sind, werden unter den gleichen Voraussetzungen befördert wie die Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Volksschulen sowie Förderschulen und Schulen für Kranke.

15.2 Schulleiter und Schulleiterstellvertreter

Bestellt ein Träger einer privaten Volksschule, einer privaten Förderschule oder Schule für Kranke eine staatliche Lehrkraft im Beamtenverhältnis zum Schulleiter oder Schulleiterstellvertreter, kann diese unter folgenden Voraussetzungen in ein entsprechendes Amt befördert werden:

– Die Funktionsstelle war im nichtamtlichen Teil des amtlichen Schulanzeigers ausgeschrieben (Nr. 2.4 der Richtlinien).

– Der Schulträger hat ein Auswahlverfahren durchgeführt, das dem in Nr. 3.1 bis 3.4 der Richtlinien festgelegten Verfahren entspricht; dabei kann der private Schulträger Bewerber ablehnen, die nach seinen allgemein festgelegten Grundsätzen bei ihm nicht als Lehrkraft beschäftigt werden können.

Der Schulträger legt der Ernennungsbehörde die Stellenausschreibung, die

eingegangenen Bewerbungen sowie die Aufzeichnungen über die maßgeblichen Auswahlerwägungen vor. Stellt die Ernennungsbehörde fest, dass die Auswahlentscheidung entsprechend den vorstehenden Grundsätzen erfolgt ist und die Beförderungsvoraussetzungen im Übrigen gegeben sind, ist die Beförderung vorzunehmen.

16. Lehrkräfte und Förderlehrer im Angestelltenverhältnis

Lehrkräfte und Förderlehrer im Angestelltenverhältnis, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen, können unter den gleichen Voraussetzungen wie Lehrkräfte und Förderlehrer im Beamtenverhältnis mit der Wahrnehmung von Funktionen beauftragt werden.

Bei funktionslosen Beförderungen ist eine Höhergruppierung der Lehrkräfte und Förderlehrer im Angestelltenverhältnis zu den maßgebenden Beförderungszeitpunkten für vergleichbare Beamte möglich. Für die Berechnung der erforderlichen „Dienstzeit“ gelten die laufbahnrechtlichen Bestimmungen entsprechend. Es ist damit beispielsweise eine fiktive „z.A.-Zeit“ zu berücksichtigen.

17. Ausnahmen

Die Regierungen können Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen, wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen, an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber im Übrigen für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

18. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichlautende und entgegenstehende Regelungen werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft

die KMBek vom 15. Januar 2001 (KWMBI I S. 34),

das KMS vom 2. April 2002 Nr. IV/6-P 7010/1-4/26 033,

das KMS vom 14. Februar 2003 Nr. IV.6-5 P 7010.1-4.12 889.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBI I Nr. 6/2006, S. 74

Ausschreibung von Schulratsstellen

RBek vom 23. Oktober 2006 Nr. 4.10 - 5112-152

Zur KMBek vom 13. Oktober 2006 Nr. IV.3-5 P 7001.1.1-4.101 352

Die Stelle eines **weiteren Schulrats bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Amberg-Sulzbach und in der Stadt Amberg** wird zur Bewerbung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen ausgeschrieben. Es sollen sich Schulaufsichtsbeamte/Schulaufsichtsbeamtinnen oder Beamte/Beamtinnen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11.05.1983 (GVBl S. 385), geändert durch Verordnung vom

30.04.2003 (GVBl S. 349) - mindestens vierjährige Bewährung grundsätzlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher - erfüllen.

Es wird erwartet, dass der Beamte/die Beamtin Wohnung am Dienstort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit besteht nicht.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die **Bewerbungen** sind mit folgenden Unterlagen bis zum **20. November 2006** auf dem Dienstweg einzureichen:

1. Formlose Bewerbung mit Begründung
2. Lebenslauf
3. Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige Verwendung
4. Erklärung über die Wohnsitznahme in der Nähe des Dienstortes

Die Staatlichen Schulämter überprüfen, soweit zuständig, die Verwendungsübersicht und ergänzen sie gegebenenfalls.

Die Bewerbungen mit den genannten Unterlagen sind der Regierung der Oberpfalz bis **27. November 2006** vorzulegen.

Regensburg, den 23. Oktober 2006

C z i n c o l l , Abteilungsdirektor

Offene Ganztagschulen an Volks- und Förderschulen in der Oberpfalz im Schuljahr 2006/07

Schule	Schulamt	Träger
Dreifaltigkeitsschule II (HS) Amberg	AM	Kolping Bildungswerk Amberg
Luitpoldschule (HS) Amberg	AM	AWO Kreisverband Amberg
SFZ Willmannschule		Elternschule e.V.
VS Kastl	AS	Marktgemeinde Kastl
HS Kümmersbruck	AS	Betreuung & Erlebnis pur gGmbH
VS Vilseck	AS	Betreuung & Erlebnis pur gGmbH
Karl-Peter-Obermaier-VS Kötzing	CHA	Landkreis Cham - Jugend- amt
VS Roding	CHA	Förderverein der VS Roding

VS Stamsried-Pösing	CHA	Markt Stamsried
VS Berching	NM	Stadt Berching
VS Deining	NM	Förderverein der VS Deining
HS an der Weinbergerstraße Neumarkt	NM	Stadt Neumarkt
HS Parsberg	NM	Schulverband Parsberg
VS Velburg	NM	Stadt Velburg
Erwin-Lesch-Schule (SFZ) Neumarkt		gfi Regensburg, Außenstelle Neumarkt
Hauptschule Altstadt	NEW	AWO
VS Neustadt / Waldnaab	NEW	Job-Trans gGmbH
VS Weiherhammer	NEW	gfi Weiden
Pestalozzische (HS) Regensburg	R-St	Evangelische Jugendsozialarbeit (EJSA)
Clermont-Ferrand-Schule (HS) Regensburg	R-St	Studienseminar St. Emmeram
Bischof Manfred Müller Schule Regensburg	R-St	Schulstiftung der Diözese Regensburg
Von-der-Tann-Schule (GS) Regensburg	R-St	Förderverein Von-der-Tann-Schule
SFZ Regensburg Hunsrückstraße		Evangelische Jugendsozialarbeit (EJSA)
VS Alteglöfshaus-Köfering	R-L	KAI e.V. Kelheim
Placidus-Heinrich-VS Schierling	R-L	Evangelische Jugendsozialarbeit (EJSA)
VS Wenzelbach	R-L	Johanniter-Unfallhilfe
Hauptschule Neutraubling	R-L	KAI e.V. Kelheim
VS Lappersdorf	R-L	Markt Lappersdorf
Schule am Schlossberg Regenstein	R-L	Markt Regenstein
Sophie-Scholl-HS Burglengenfeld	SAD	Stadt Burglengenfeld
Dr.-Eisenbarth-VS Oberviechtach	SAD	Förderverein der Schule
Pestalozzische (HS) Weiden	WEN	Arbeitskreis Asyl
Otto-Wels-Hauptschule Mitterteich	TIR	gfi Marktredwitz

Hauptschulen als gebundene Ganztagschulen in der Oberpfalz im Schuljahr 2006/07

Schule	Schulamt	Bemerkung
Dreifaltigkeitsschule II Amberg	AM	2006/07: 5./6. Jgst.
Krötensee-Volksschule Sulzbach-Rosenberg	AS	2006/07: 7./8./9. Jgst.

Johann-Brunner-Hauptschule Cham	CHA	2006/07: 7. Jgst.
HS an der Weinbergerstraße Neumarkt	NM	2006/07: 6./7./8./9. Jgst.
Clermont-Ferrand-Schule Regensburg	R-St	2006/07: 5./6./7./8./9. Jgst.
Max-Reger-Schule (THS II) Weiden	WEN	2006/07: 7./8./9. Jgst.

Auskünfte und Rückfragen bei den Koordinatoren für Ganztagsangebote und Ganztagschulen bei der Regierung der Oberpfalz:

Herr BR Rainer Lacler,
 Tel.: 0941/5680-593, e-mail: rainer.lacler@reg-opf.bayern.de
 Herr SR Karl Utz,
 Tel.: 0941/5680-583, e-mail: karl.utz@reg-opf.bayern.de

**Sprechzeiten der Staatlichen Schulberatungsstelle und der Staatlichen Schulpsychologen für den Bereich der Volksschulen, Förderschulen und beruflichen Schulen in der Oberpfalz
 Schuljahr 2006/2007**

1. Sprechzeiten an der Staatlichen Schulberatungsstelle für die Oberpfalz

Anschrift: Staatliche Schulberatungsstelle für die Oberpfalz
 Weinweg 2, 93049 Regensburg
 Tel. 09 41/2 20 36, Fax 09 41/2 20 37
 E-Mail: sbopf@schulberatung-oberpfalz.de
<http://www.schulberatung-oberpfalz.de>

1.1 Leiter der staatlichen Schulberatungsstelle

BR Georg Niedermayer

Telefonsprechstunden: Montag 13.00 – 15.00 Uhr
 Freitag 9.00 – 11.00 Uhr

Sprechzeit: Montag 10.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag 13.00 – 15.00 Uhr
 und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Alle Schularten in der Oberpfalz

1.2 Stellvertretender Leiter der Schulberatungsstelle und Staatlicher Schulpsychologe für berufliche Schulen

OStR Hanns Rammrath

Telefonsprechstunden: Mittwoch 11.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag 11.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeit: Donnerstag 13.30 – 15.30 Uhr
 und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Berufliche Schulen in der Oberpfalz

1.3 Staatliche Schulpsychologin für Förderschulen

BRin Dorothea Kotzbauer-Daum

Telefonsprechstunden: Mittwoch 11.00 – 12.00 Uhr

Sprechzeit: Mittwoch 10.00 – 11.00 Uhr

und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Förderschulen in der Oberpfalz/Süd und Mitte (Städte und Landkreise Cham, Schwandorf, Regensburg; Neutraubling, Deuerling, Maxhütte-Haidhof, Oberviechtach); zusätzlich: Schule zur Erziehungshilfe Parsberg

1.4 Staatliche Schulpsychologin für Gymnasien

StRin z.A. Margit Scharl

Telefonsprechstunden: Mittwoch 11.00 – 13.00 Uhr

Sprechzeit: Mittwoch 9.00 – 11.00 Uhr

und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Gymnasien in der Oberpfalz

1.5 Staatliche Schulpsychologin für Realschulen

RSLin Gabriele Kurz

Telefonsprechstunden: Mittwoch 12.00 – 13.30 Uhr

Sprechzeit: Mittwoch 13.30 – 15.30 Uhr

und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Realschulen in der Oberpfalz

1.6 Staatliche Schulpsychologin für Volksschulen

Lin Susanne Knorr

Telefonsprechstunden: Montag 10.00 – 11.00 Uhr

Dienstag 10.00 – 11.00 Uhr

Sprechzeit: Montag 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr

und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Volksschulen in der Oberpfalz

1.7 Beratungslehrkraft für die einzelnen Schularten

a) **BR Rainer Lacler**

Telefonsprechstunde: Montag 14.00 – 15.00 Uhr

Sprechzeit: Montag 15.00 – 16.30 Uhr

und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Volksschulen in der Oberpfalz

b) **BR Harald Schönberger**

Telefonsprechstunde: Mittwoch 14.00 – 15.00 Uhr

Sprechzeit: Mittwoch 15.00 – 16.00 Uhr

und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Realschulen in der Oberpfalz

c) **OStRin Elisabeth Nicklas**

Telefonsprechstunde: Donnerstag 14.00 – 15.00 Uhr

Sprechzeit: Montag 14.00 – 16.00 Uhr

und jeweils nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Gymnasien in der Oberpfalz

d) OStRin Elisabeth Hermann

Telefonsprechstunde: Mittwoch 9.00 – 10.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 10.00 Uhr
Sprechzeit: Donnerstag 10.00 – 13.00 Uhr
Zuständigkeitsbereich: Berufliche Schulen in der Oberpfalz

2. Sprechzeiten der Staatlichen Schulpsychologen für Volksschulen

2.1 Staatliche Schulämter in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Weizsach

- BRin Dipl.-Psych. Friederike Seitz

Staatliches Schulamt in der Stadt Amberg, Beethovenstr. 7, 92224 Amberg
Tel. 0 96 21/39-611, Fax 0 96 21/39-614

Schulpsychologin: Tel. 0 96 21/39-617, Fax 0 96 21/39-614

Telefonsprechstunden: Montag 9.00 – 11.00 Uhr;
 Dienstag 9.00 – 10.00 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

Volksschulen in der Stadt Amberg: Albert-Schweitzer-Schule, Luitpoldschule, Private Montessorischule;

Volksschulen im Landkreis Amberg-Weizsach: Ammerthal, GS Auerbach, HS Auerbach, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Illschwang, Kastl, Königstein, Neukirchen, Poppenricht, Schnaittenbach, Ursensollen, Vilseck;

- BR Dipl.-Päd. Ludwig Sturm

Staatliches Schulamt in der Stadt Amberg, Beethovenstraße 7, 92224 Amberg
Tel. 0 96 21/39-611, Fax 0 96 21/39-614;

Schulpsychologe: Tel. 0 96 21/39-640, Fax 0 96 21/39-614

Volksschule Schmidmühlen, Dr. Pfab-Str. 2, 92287 Schmidmühlen

Schulpsychologe: Tel. 0 94 74/9 51 97 32, Fax 0 94 74/85 98

Telefonsprechstunde

am Staatl. Schulamt: Montag 10.30 – 12.30 Uhr
 Freitag 8.45 – 9.30 Uhr

an der VS Schmidmühlen: Donnerstag 10.30 – 11.30 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

Volksschulen in der Stadt Amberg: Ammersricht, Barbaraschule, Dreifaltigkeitsschule I, Dreifaltigkeitsschule II, Max-Josef-Schule;

Volksschulen im Landkreis Amberg-Weizsach: Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ehenfeld, Ens Dorf, Hohenburg, GS Kümmersbruck, HS Kümmersbruck, Rieden, Schmidmühlen, Jahnschule Sulzbach-Rosenberg, Krötenseeschule Sulzbach-Rosenberg, Pestalozzi-GS Sulzbach-Rosenberg;

2.2 Staatliches Schulamt im Landkreis Cham

- BR Michael Lobmeyer

Außenstelle des Staatlichen Schulamtes, Kleemannstraße 36, 93413 Cham

Schulpsychologe: Tel.: 0 99 71/84 35 51, Fax: 0 99 71/84 35 72

E-Mail: michael.lobmeyer@scha.landkreis-cham.de

Telefonsprechstunden:

Montag, nach Vereinbarung

Dienstag, 13.30 – 14.30 Uhr

Mittwoch, 13.00 – 14.00 Uhr

Donnerstag, 12.00 – 13.00 Uhr

Persönliche Beratungsstunden:

Montag, nach Vereinbarung

Dienstag, 14:30 – 16.00 Uhr

Mittwoch, 08:00 – 13.00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag, 13:00 – 16.00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

Volksschulen in der Stadt und im Landkreis Cham: GS Cham, Johann-Brunner-Volksschule (HS) Cham, GTH1 Arnschwang, GS Chamerau, GS Chammünster, GS Eschlkam, GS Furth im Wald, HS Furth im Wald, GS Geigant, GS Arrach, VS Hohenwarth-Grafenwiesen, GS Bad Kötzting, HS Bad Kötzting, VSLam, GS Lohberg, GSMiltach, VS Neukirchenb. Hl. Blut, GS Rimbach, GS Runding, VS Waffenbrunn-Willmering, GS Waldmünchen, HS Waldmünchen, GTH1 Weiding, GS Windischbergerdorf;

- **Lin Sabine Küffner**

Außenstelle des Staatlichen Schulamtes, Kleemannstraße 36, 93413 Cham

Schulpsychologe: Tel. 0 99 71/84 35 75 Fax 0 99 71/84 35 72

E-Mail: sabine.kueffner@scha.landkreis-cham.de

Telefonsprechstunden:

Tel. 09461/91 30 296

Dienstag, 09.45 – 10.30 Uhr

Persönliche Beratungsstunden:

Donnerstag nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

Volksschulen im Landkreis Cham: GS Mitterdorf, VS Roding, VS Stamsried-Pöding, GS Pemfling, VS Rötz, GS Schönthal, VS Tiefenbach, GS Untertraubenbach

- **Lin Britta Schäfer**

Außenstelle des Staatlichen Schulamtes, Kleemannstraße 36, 93413 Cham

Schulpsychologe: Tel. 0 99 71/84 35 75 Fax 0 99 71/84 35 72

E-Mail: britta.schaefer@scha.landkreis-cham.de

Telefonsprechstunden:

Tel. 09971/84 35 75

Mittwoch, 10:30 - 16:30 Uhr

Persönliche Beratungsstunden:

Mittwoch nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

Volksschulen im Landkreis Cham: VS Falkenstein, VS Michelsneukirchen, VS Rettenbach, VS Schorndorf-Sattelbogen, VS Wald, VS Walderbach, GS Wilting, GS Zell

2.3 Staatliches Schulamt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Lin Bianca Götz

Grundschule Pyrbaum, Schulstraße 10, 90602 Pyrbaum
Telefon 0 91 80/ 4 88, Fax 0 91 80/30 41, E-Mail vs-pyrbaum@gmx.de

Schulpsychologin Tel. 0 91 80/93 95 61

Telefonsprechstunde: Donnerstag 08:50 – 09:40 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Volksschulen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:

Berggau, NM-Pölling, NM-Hasenheide, NM-Wolfstein, Erich Kästner Schule Postbauer-Heng, Pyrbaum

Lin z.A. Christine Frey

Jean Paul Egide Martini-Schule Freystadt, Allersberger Straße 11, 92342 Freystadt
Tel. 0 91 79/ 9 40 99-0, Fax 0 91 79/ 9 40 99-94

Schulpsychologin Tel. 0 91 79/ 9 40 99-17

Telefonsprechstunde: Dienstag 13:00 – 14:00 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Volksschulen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:

Berching, Breitenbrunn, Burggriesbach, Dietfurt, Holnstein, Freystadt Jean Paul Egide Martini-Schule, Wissing-Kemnathen,

BRin Dipl. Psychologin Kathrin Wulff

GS NM-Holzheim

Schulpsychologin Tel. 09181/46 50 02 4, Theo-Betz-Schule Neumarkt i.d.OPf.

Telefonsprechstunden: Montag 9:00 – 10:00 Uhr

Freitag 8:00 - 9:00 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Volksschulen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:

Berg, Deining, Hohenfels, Lupburg, Mühlhausen, NM-Bräugasse, NM-Theo-Betz-Schule, NM-Holzheim, HS NM-Weinbergerstr., GS NM-Woffenbach, HS NM-Woffenbacher Str., GS Parsberg, HS Parsberg, Sengenthal, Sindlbach, Seubersdorf, Velburg,

BRin Dipl. Psychologin Friederike Seitz

Staatliches Schulamt in der Stadt Amberg, Beethovenstraße 7, 92224 Amberg

Tel. 0 96 21/39-611, Fax 0 96 21/39-614

Schulpsychologin Tel. 0 96 21/39-617

Telefonsprechstunden: Montag 09:00 - 11:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 10:00 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich: Volksschulen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.:

Lauterhofen, Pilsach,

2.4 Staatliche Schulämter im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und in der Stadt Weiden

- **BR Hans Römer**

Staatl. Schulamt Neustadt a.d.WN, Zacharias-Frank-Str. 14, 92660 Neustadt/WN,
Tel. 0 96 02/79-881, Fax 0 96 02/79-809

Schulpsychologe: Tel. 0 96 02/79 88 2, E-Mail: Hroemer@scha-new.bayern.de

Telefonsprechstunden

Schulamt: Montag 12.00 – 13.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 14.00 Uhr

- **BR Friedrich Fäßler**

Volksschule Laaber, Am Kalvarienberg, 93164 Laaber, Tel. 09498/902340

Schulpsychologe Tel. 09498/904102, Fax 0 9498/904140

Telefonsprechstunde Laaber: Montag 9.45 – 10.30 Uhr

Dienstag 10.30 – 11.15 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

VS Alteglofsheim, VS Beratzhausen, VS Bernhardswald, GS Deuerling, GS Diesenbach, GS Eggmühl, VS Hemau, VS Kallmünz, VS Laaber, GS Ramspau, VS Schierling, VS Sinzing, HS Undorf, VS Wörth-Wiesent, GS Wolfsegg;

- **BRin Andrea Kummer**

Grundschule Barbing, Sonnenstraße 6, 93092 Barbing Tel. 09401/1200

Schulpsychologin Tel. 09401/527733, Fax 09401/527734

Telefonsprechstunde Barbing: Montag 8.45 – 9.30 Uhr

Freitag 12.15 – 13.00 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

GS Alentihann, VS Aufhausen, GS Bach, GS Barbing, VS Brennbach, VS Großberg, GS Hagelstadt, GS Hainsacker; VS Lappersdorf, GS Mintraching, GS Neutraubling, VS Obertraubling, VS Pettendorf, VS Pfatter, VS Steinsberg, VS Sünching, GS Thalmassing, VS Zeitlarn, Priv. Heimvolksschule der Regensburger Domschatzen Pielenhofen, Priv. Montessorischule Sünching;

- **Lin Zeisel Irene**

Volksschule Tegernheim, Kindlweg 18, 93105 Tegernheim.

09403/2551, Fax 09403/507

Schulpsychologin Tel. 09403/2551, FAX 09403/507 (Hinweis: Telefon- und Faxnummer wird sich im Verlauf des Schuljahres ändern)

Telefonsprechstunde: Dienstag 9.30 – 10.00 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

VS Donaustauf, GS Tegernheim

2.6 Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf

Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf

Tel. 09431/471226, Fax 09431/471220

- **BR Heinrich Zagel**

Kreuzbergsschule, Rachelstraße 21, 92421 Schwandorf,

Tel. 09431/8673, Fax 09431/1296

Schulpsychologe Tel. 09431/43943

Telefonsprechstunden: Mittwoch 15.30 - 17.00 Uhr

Freitag 11.00 - 12.30 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung

Zuständigkeitsbereich:

Volksschulen im Landkreis Schwandorf

- **Lin Susanne Knorr**

Volksschule Schwarzenfeld, Nabburger Str. 5-7, 92521 Schwarzenfeld,

Tel. 09435/54000, Fax 09435/540040

Schulpsychologin Tel. 09435/307956

Telefonsprechstunde: Mittwoch 13.00 – 13.45 Uhr
Tel. 09431/471-465
Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung
Zuständigkeitsbereich:
Volksschulen im Landkreis Schwandorf

- **Lin Susanne Högerl**
VS Oberviechtach, Martin-Luther-Straße 5-7, 92526 Oberviechtach,
Tel. 09671/91507, Fax 09671/91509
Schulpsychologin: Tel. 09671/300164
Telefonsprechstunde: Montag 12.05 - 13.05 Uhr
Tel. 09431/471-465
Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung
Zuständigkeitsbereich:
Volksschulen im Landkreis Schwandorf

- **Lin Zeisel Irene**
Schulpsychologin: Tel. 09471/60190
Telefonsprechstunde Donnerstag 7.45 - 8.15 Uhr
Telefax: 09471/6019-112
Zuständigkeitsbereich: Grundschule Maxhütte-Haidhof und Grundschule Burglen-
genfeld Regensburger Straße 75, 93142 Maxhütte-Haidhof
Tel. 09471/60190

2.7 Staatliches Schulamt im Landkreis Tirschenreuth

- **BRin Sabine Ziegler**
Staatliches Schulamt Tirschenreuth, Mähringer Str. 9, 95643 Tirschenreuth,
Tel. 0 96 31/88-345, Fax 0 96 31/88-308
Schulpsychologin Tel. 0 96 31/88-346
Telefonsprechstunde: Mittwoch 10.00 – 13.00 Uhr
Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung
Zuständigkeitsbereich:
Volksschulen im Landkreis Tirschenreuth

- **L Sandro Stefinger**
Volksschule Erbendorf, Frühmeißgasse 15, 92681 Erbendorf,
Tel. 0 96 82/5 71, Fax 0 96 82/5 44
Schulpsychologe Tel. 0 96 82/5 71
Telefonsprechstunde: Mittwoch (14-tägig) 8.00 – 11.20 Uhr
Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung
Zuständigkeitsbereich:
Volksschule Erbendorf

3. Sprechzeiten der Staatlichen Schulpsychologen für Förderschulen

- **BRin Brigitte Namer**
Private Schule zur individuellen Lebensbewältigung – Heilpäd. Zentrum,
Voggenthaler Str. 7, 92318 Neumarkt-Höhenberg, Telefon 0 91 81/46 79 15,
Fax 0 91 81/46 79 69
Schulpsychologin Tel. 0 91 81/46 63 29
Telefonsprechstunde: Dienstag 10:00-10:45 Uhr

Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung
Zuständigkeitsbereich:
Förderschulen in der Oberpfalz/Nord

- **BRin Dorothea Kotzbauer-Daum**
Sonderpädagogisches Förderzentrum Regensburg, Hunsrückstraße 55,
93057 Regensburg,
Telefon 0941/507 2278, Fax 0941/507-3277
Schulpsychologin Tel. 0941/507 4272
Telefonsprechstunde: Montag 11:30 – 12:45 Uhr
Persönliche Beratungsstunden: nach Vereinbarung
Zuständigkeitsbereich:
Förderschulen in der Oberpfalz/Mitte und Süd

Regionaler Schulentwicklungstag in Neumarkt/OPf.

Das Staatliche Schulamt im Landkreis Neumarkt/OPf. lädt die Lehrkräfte aller Schularten ein zum

1. Neumarkter Schulentwicklungstag „Wie kann Lernen gelingen – MODUS21 und weitere gute Ideen“

**am Mittwoch, den 22. November 2006
(Buß- und Betttag)
ab 9.30 Uhr**

**in der Hauptschule West sowie im Willibald-Gluck-Gymnasium und
im Ostendorfer Gymnasium.**

Schirmherrschaft: Landrat Albert Löhner

Programm:

9.30 Uhr – 11.00 Uhr **Eröffnungsveranstaltung** in der Hauptschule West

Grüßwort: Landrat Albert Löhner

Referate von

- **Regina Pötke**, Ministerialrätin im Kultusministerium und Geschäftsführerin der Stiftung Bildungspakt Bayern: „**Mut zur Verantwortung – MODUS21 an baye-rischen Schulen**“
- **Dr. Hermann Fußstetter**, Corporate R&D, Venture Development, Wacker Chemie AG: „**Bildung – Segel setzen für die Zukunft**. Qualitätsentwicklung an Schulen – Notwendigkeiten – Wege – Instrumente der Unterstützung“

11.15 Uhr – 12.00 Uhr **Gesprächskreise** (37) und **Marktplätze** (14) in den beiden Gymnasien (1. Runde)

12:00 Uhr – 13.00 Uhr **Mittagessen**

13:00 Uhr – 13.45 Uhr **Gesprächskreise und Marktplätze** in den beiden Gymnasien (2. Runde)

14:00 Uhr – 15:00 Uhr **Hauptreferat:** in der Hauptschule West

- **Otto Herz**, Reformpädagoge (Bielefeld/Leipzig): **Wie kann Lernen gelingen?**

Für Verpflegung mit preisgünstigen Mahlzeiten ist gesorgt.

Das detaillierte Programm ist im Internet abrufbar:

www.schulentwicklungstag.neumarkt.de

Anmeldungen werden per eMail: hs-west@hs-west.de erbeten.

Der Besuch des Schulentwicklungstages kann auch als pädagogischer Tag geplant werden. Der Schulentwicklungstag ist eine amtliche Fortbildung. Für alle angemeldeten Lehrkräfte besteht Unfallschutz. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Stellenausschreibung (Funktionsstellen)

Die nachfolgenden im Schuljahr 2007/2008 erstmals zu besetzenden Stellen werden zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

1. Funktionsstellen an Volksschulen

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
Staatliches Schulamt in der Stadt Regensburg			
Hauptschule Burgweinting (Ganztagsschule)	Startplanung Sept. 07: HS/6-7 Klassen Endplanung 2010: HS/10 Klassen	R/Rin BesGr A 13 + AZ	Hauptschülererfahrung erforderlich; Erfahrungen im Bereich der Ganztagschulen erwünscht
		KR/KRin BesGr A 12 + AZ	
Die Ausschreibung für beide Planstellen erfolgt vorbehaltlich der zum endgültigen Beförderungszeitpunkt tatsächlich vorhandenen Schülerzahl. Die neue Hauptschule in der Stadt Regensburg ist im Endausbau als zweizügige Ganztagschule mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mit offenen und gebundenen Ganztagsangeboten (Ganztagsklassen) konzipiert. Es ist vorgesehen die erfolgreichen Bewerber bereits ab Frühjahr 2007 in die weitere Planungsarbeit für die neue Schule miteinzubeziehen.			

Termine zur Vorlage der Gesuche:

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers **20. November 2006**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt **27. November 2006**
3. Bei der Regierung der Oberpfalz **04. Dezember 2006**

Zur Beachtung:

1. Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen vom **15.01.2001** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI Teil I Nr. 3/2001, S. 34).

Die neuen Beförderungsrichtlinien treten erst am 01.01.2007 in Kraft.

- Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gem. Ziffer V Nr. 1-3 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001 bzw. KMS vom 21.Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Zeitpunkt der endgültigen Funktionsübertragung – also anlässlich der späteren Beförderung – zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl ab Ausschreibung der Stelle noch für ca. 4 bis 5 Jahre gesichert sein muss.

- Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern/innen und deren Vertreter/innen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13.01.2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
- Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist die dienstliche Beurteilung älter als vier Jahre, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Ziffer III Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).

Bei Bewerbungen um Funktionsstellen, die **nach dem 31. Juli 2002** besetzt werden sollen, können die **Mindestvoraussetzungen nur noch durch Gesamturteile mit Punktwertung** nachgewiesen werden.

(Ziffer XIV Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).

Für Bewerbungen im Kalenderjahr 2006 wird zudem auf das KMS vom 05.12.2005 Nr. IV.6 - 5 P 7010.1 - 4.125711 verwiesen (abgedruckt im Schulanzeiger der Oberpfalz Nr. 1/2006).

- Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
- Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
- Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Ziffer I Nr. 7 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
- Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
- Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter/in an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt .
- Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 2 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden zwölfmonatigen Wiederbesetzungssperre ab 1.8.2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
- Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrer-/Fachlehrer- und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden: www.ropf.de

(>Download> Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich

NICHTAMTLICHER TEIL

Buchbesprechungen

Ingeborg Kubosch (Hrsg.) :

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbares Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien, mit Erläuterungen.

120. Lieferung, Rechtsstand 1. Januar 2006.

94 Seiten, EUR 34,00; Verlags-Nr. 2004.120

Carl Link Verlag 2006

Diese Lieferung **aktualisiert** insbesondere die Bekanntmachung über die **Einstellung und Verwendung von Lehrkräften**, die Bekanntmachung zum **Kostensersatz für Berufsschüler**, die **QualIV**, die **FaKO Sprachen**. Außerdem enthält sie die **neue Rahmenvereinbarung** der KMK und der Bundesagentur für Arbeit **über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung**.

Die Aktualisierung des BayEUG und **vervollständigt** die neuen Regelungen zum Büchergeld. Die FISO wird aus der Sammlung genommen, weil sie nicht mehr für die Ausbildung von Fachlehrern an beruflichen Schulen gilt.

CD-Rom Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrendienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek und KMS des Kultusministeriums)

16. Ausgabe, April 2006.

Rechtsstand: 1. März 2006

CD-ROM, EUR 58,00.

Carl-Link-Datenbank. Verlags-Nr. 2031.16. ISBN 3-556-00680-4.

Carl Link Verlag

Ewald Wutz, Dr. Harald Vorleuter (Hrsg.):

Schulsport

Vorschriften, Empfehlungen und Unterrichtshilfen für den Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsport

20. Lieferung; Rechtsstand: 1. April 2006

54 Seiten; 19,00 Euro

Verlags-Nr. 2647.20, Carl Link Verlag 2006

In den letzten drei Jahren hat die Staatsregierung eine Vielzahl von Bestimmungen und Richtlinien überarbeitet und den zwischenzeitlichen Entwicklungen angepasst. Dies ist Anlass, dass diese 20. Lieferung ihren Schwerpunkt in der Aktualisierung der Veröffentlichung folgender Richtlinien setzt: Schülerbeförderung, Schulkostenfreiheit, Schullandheimaufenthalt, Teilnahme an leistungssportlichen Veranstaltungen, Einsatz der Lehrkräfte im Sport- und Schwimmunterricht in den verschiedenen Schularten, Weiterbildungsmaßnahmen, Abiturprüfung, Förderung

der sportlichen Betreuung behinderte Schüler, Förderung von Sportanlagen. Zudem wurden die KMK-Empfehlungen zum Sport an beruflichen Schulen neu aufgenommen. Eine Übersicht über die Möglichkeiten, die das bayerische Kooperationsmodell „Sport nach Eins“ bietet, rundet die Lieferung ab.

Dr. Bernhard Eder, Ulrich Freiberger, Klaus Halden, Hans Hofer (Hrsg.):

Schul-Computer

EDV-Handbuch für die Schulverwaltung

54. Lieferung, Rechtsstand: 2. April 2006

62 Seiten, 29,00 Euro

Verlags-Nr. 2680.54

Carl-Link-Verlag 2006

Diese Lieferung enthält insbesondere aktualisierte Beschreibungen der Programme zur Unterstützung der **Abschlussprüfungen**, aktualisierte **Datensatzübersichten** und **Datensatzbeschreibungen** sowie Hinweise zur **Internetnutzung** in der Schule zum **Internetzugang** in der Schulverwaltung.

Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Gerhart Mahler (Hrsg.):

Schulordnung der Volksschule

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und Volksschulordnung (VSO)

80. Lieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2006.

94 Seiten; EUR 28,00; Verlags-Nr. 2002.80

Carl Link Verlag, ISBN 3-556-20002-3)

Die 80. Lieferung erläutert die mit dem **Schulsprengel der M-Klassen** zusammenhängenden Fragen und die neuen Bestimmungen zum **Übertrittsverfahren**. Ferner sind einige Aktualisierungen zum **Überspringen von Jahrgangsstufen**, zum **Schulwechsel** (§ 7 Absätze 2 bis 4 VSO) und zur **Kranzspende** sowie Korrekturen bei Art. 3 Abs. 1 BayEUG und bei der KMBek über **Zeugnisformulare** enthalten.

Die textliche Wiedergabe der Art. 58 bis 60 BayEUG, die dazu gehörenden Bestimmungen der VSO und die Kommentierungen zu diesen Vorschriften entsprechen nicht mehr dem geltenden Rechtsstand. Ihre Aktualisierung ist für die 81. Lieferung vorgesehen. Deshalb ist in der Anleitung zum Einordnen der Blätter für die 80. Lieferung die vorläufige Herausnahme dieser Seiten aus dem Kommentar vorgesehen. Es findet sich der noch unveränderte Text jedoch auf der CD-ROM „Die Schulordnung der Volksschule in Bayern“. Mit dieser Maßnahme wird auch eine kleine Verringerung des Umfangs des Print-Werks erreicht.

Dr. Udo Dirnaichner, Ministerialrat, Erhard Karl, Ministerialrat (Hrsg.):

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

59. Lieferung, Rechtsstand: 1. November 2005

94 Seiten, 46,00 EUR; Verlags-Nr.2003.59

Carl Link Verlag 2006

Die **59. Lieferung** behandelt **schwerpunktmäßig** den unter präventiven und integrativen Aspekten immer bedeutsamer werdenden Bereich der **mobilen sonderpädagogischen Hilfe**. Dazu wurde **Kennzahl 11.45** grundlegend neu kommentiert. Neu gestaltet wurde außerdem **Kennzahl 11.21** mit eingehenden Hinweisen zu den **Förderschwerpunkten nach Art. 20 BayEUG** sowie mit Erläuterungen zu Aufbau und Gliederung der Förderschulen. Für die SVE von Bedeutung ist die Frage des **Beginns der Förderung in SVE** durch die Absenkung des Einschulungsalters.

Dr. Udo Dirnaichner, Erhard Karl (Hrsg.):

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung

Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

60. Lieferung, Rechtsstand 15. April 2006

94 Seiten, EUR 46,00, Verlags-Nr. 2003.60, ISBN 3-556-20003-1

Carl Link Verlag 2006

Die 60. Lieferung schreibt die Kommentierung zu Teilbereichen wie z.B. zum Rechtsstatus staatlicher Lehrkräfte an privaten Schulen, zu den Bemessungsgrundlagen für die Zuweisung von Pflegekräften und zu den Aufgaben des Förderschulwesens (Individualpflegekräfte, Integrationshelfer) fort, weil sich hier **rechtlich und fachlich begründete Weiterentwicklungen** ergeben haben.

CD-ROM

Die Schulordnung der Volksschule in Bayern

8. Ausgabe, Mai 2006

Rechtsstand: 1. Februar 2006

Carl-Link-Datenbank. Verlags-Nr. 2036.08; ISBN 3-556-00853-X.

Carl Link Verlag

Die neue CD-Rom berücksichtigt u.a. folgende Änderungen: Erläuterungen zur **Abschaffung der beweglichen Ferientage**, Neukomentierungen zu **Aufgaben und Befugnissen des Schulleiters**, Überarbeitung der Erläuterungen zur **Hausordnung**, Neufassung des **Übertrittszugnisses** für die Jahrgangsstufe 4

Peter Schramm, Dr. Josef Hoyer, Anton Moser (Hrsg.):

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

33. Lieferung, Rechtsstand 15. März 2006

47 Seiten, EUR 29,00, Verlags-Nr. 2330.33

Carl Link Verlag 2006, ISBN: 3-556-00483-6)

Die 33. Lieferung enthält die neuen **Fürsorgerichtlinien** (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes), die alle Vorgesetzten kennen müssen. Die aktuellen **Ferienordnungen** werden nunmehr einschließlich des Schuljahres 2007/08 wiedergegeben. Die Lieferung enthält ferner die nach der Neuordnung des Beurteilungswesens neu erlassenen **Beförderungsrichtlinien** für Volks- und Förderschulen. Erstmals werden mit den Verwaltungsvorschriften zu Art. 118 BayBG und den Allgemeinen Beurteilungsrichtlinien – KM auch die Regelungen in die Sammlung aufgenommen, die u.a. für die **Beurteilung der nicht im Unterricht eingesetzten Lehrkräfte** und der Schulaufsichtsbeamten maßgebend sind. Die überarbeiteten Erläuterungen zur dienstlichen Beurteilung und zum Leistungsbericht (Kennzahl 12.10) sowie die neuen Ernennungsrichtlinien berufliche Schulen (Kennzahl 24.19), die beide noch im laufenden Schuljahr mit der 34. Lieferung zur Verfügung gestellt werden, schließen die Darstellung der Neuordnung der dienstlichen Beurteilung der Lehrkräfte in der Sammlung ab.

Wolfgang Kiesel, Dr. Helmut Stahl (Hrsg.):

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

122. Lieferung, Rechtsstand 15. Mai 2006

39 Seiten, EUR 27,00, Verlags-Nr. 2001.122

Carl Link Verlag 2006, ISBN: 3-556-20013-9

Die Ergänzungslieferung enthält verschiedene **Änderungen** der Kommentierung des BayEUG, außerdem wird der Text sonstiger Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen auf den **neuesten Stand** gebracht. **Neu aufgenommen** wurden drei Bekanntmachungen (Kostensatz bei notwendiger auswärtiger Unterbringung von Berufsschülern, Schulversuch „MODUS21“ und Prüfervergütungen für die Abnahme bestimmter schulischer Prüfungen in besonderen Fremdsprachen).

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg. Der Schulanzeiger erscheint monatlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 9,18 Euro. Abonnement-Bestellung nur durch die Post. Nachbestellung bereits erschienener Nummern bei der Mittelbayerischen Druck- und Verlags-Gesellschaft mbh-Vertrieb-, 93042 Regensburg. Druck: H. Marquardt, Prinzenweg 11 a, 93047 Regensburg.